Bayerisches Staatsministerium des
Innern, für Sport und Integration

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
80524 München

Präsidentin
des Bayer. Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	München
P I-1312-4-4/267 I 06.08.2026	B4-6900-11-60	11.09.2026

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Claudia Köhler und Tim Pargent vom 04.08.2026 betreffend Liquiditätshilfen der Landkreise für Kreiskliniken

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich wie folgt:

zu 1.a):
Welche Landkreise haben in ihren genehmigten Kreishaushalten in den Jahren 2022, 2023, 2024, 2025 und 2026 Kapitalhilfen für ihre kreiseigenen Kliniken im Vermögenshaushalt veranschlagt?

zu 1.b):
In welcher Höhe sind diese Kapitalhilfen jeweils jährlich in den jeweiligen Landkreisen gegebenenfalls veranschlagt (bitte tabellarisch darstellen)?

zu 1.c):
In welcher Höhe wurden oder werden diese Kapitalhilfen in den einzelnen Landkreisen in den einzelnen Haushaltsjahren tatsächlich an die Kreiskliniken gezahlt?

Telefon: 089 2192-01 E-Mail: poststelle@stmi.bayern.de Odeonsplatz 3 · 80539 München
Telefax: 089 2192-12225 Internet: www.innenministerium.bayern.de U3, U4, U5, U6, Bus 100 (Odeonspl.)

Die Fragen 1. a) bis c) werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) liegen hierzu keine Daten vor. Für eine Beantwortung müsste insofern eine umfangreiche manuelle (Einzel-)Auswertung von Akten und Datenbeständen bei den 71 Landkreisen über einen Zeitraum von fünf Jahren erfolgen. Dies würde zu einem erheblichen zeitlichen und personellen Aufwand führen. Auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, Art. 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 BV ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Bayerischen Landtags kann daher eine Auswertung nicht erfolgen.

zu 2.a):
Inwieweit werden diese Mittel nach Kenntnis der Staatsregierung tatsächlich zur Liquiditätssicherung der Kliniken veranschlagt und verwendet?

Mangels vorliegender Daten (s. zu Fragenkomplex 1) entzieht sich dies der Kenntnis des StMI.

zu 2.b):
Inwieweit ist es haushaltsrechtlich möglich, Geld aus dem Vermögenshaushalt eines Landkreises, das für die Kapitalausstattung einer Kreisklinik veranschlagt ist, für Liquiditätshilfen zu verwenden?

Die Beantwortung der Fragen hängt zunächst davon ab, welche Rechtsform und welche Form der Finanzierung die Landkreise für ihre Krankenhäuser wählen. Dies liegt grundsätzlich in der Verantwortung der Landkreise. In Betracht kommen insoweit die Führung als Eigenbetrieb (als Sondervermögen des Landkreises und damit Bestandteil des Haushaltsplans), als Kommunalunternehmen (als eigenständige Anstalt des öffentlichen Rechts) oder als Unternehmen in Privatrechtsform (z. B. GmbH).

Kommunale Unternehmen des öffentlichen und privaten Rechts verfügen über eigene Haushalte. Jedoch können die Landkreise insoweit Betriebskostendefizite ausgleichen oder entsprechende finanzielle Unterstützung (z. B. Baukostenzuschüsse) leisten.

Entsprechend der Haushaltssystematik sind grundsätzlich Verlustausgleiche auch für diese Betriebskostendefizite im Verwaltungshaushalt zu buchen. Leistungen mit investiver Zweckbestimmung wie etwa Baukostenzuschüsse sind dagegen im Vermögenshaushalt zu buchen. Ergänzend kommen als finanzielle Unterstützung der Kommunalunternehmen und Unternehmen in Privatrechtsform auch Bürgschaften der Landkreise in Betracht. Zudem kann der Landkreis Kapitaleinlagen leisten, um das Eigenkapital zu stärken.

Alle diese Maßnahmen sind rechtlich möglich und zulässig.

zu 2.c):
Inwieweit wäre ein solcher Kreishaushalt unter den Vorgaben aus b) genehmigungsfähig?

Die Haushalte der Landkreise, die grundsätzlich der Würdigung durch die Regierungen als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde unterliegen, bedürfen lediglich dann einer Genehmigung, wenn sie genehmigungsbedürftige Bestandteile enthalten. Ein Haushalt bedarf dann der Genehmigung, wenn der Landkreis darin ermächtigt wird, im Haushaltsjahr Kredite aufzunehmen (Kreditermächtigung) oder z. B. Investitionen in der Zukunft zu tätigen (Verpflichtungsermächtigung), sofern im jeweiligen Haushaltsjahr zugleich eine Kreditaufnahme vorgesehen ist. Haushalte sind dann genehmigungsfähig, wenn die dauernde Leistungsfähigkeit des Landkreises gewährleistet ist. Die Beurteilung hierzu erfolgt durch die Rechtsaufsichtsbehörde für jedes Haushaltsjahr gesondert unter Berücksichtigung der mittelfristigen Finanzplanung.

zu 3.a):
Weshalb hat die Staatsregierung Kreishaushalte – teilweise jahrelang in Folge – genehmigt, die Zahlungen zur Liquiditätssicherung und Finanzsicherung von Kreiskliniken als Kapitalausstattung der Kliniken vorsehen, die im Vermögenshaushalt veranschlagt sind, obwohl sie formal im Verwaltungshaushalt vorzusehen sind?

zu 3.c):
Wie lange kann aus Sicht der Staatsregierung diese Praxis, die letztlich kreditfinanzierte Liquiditätshilfen zulässt, aufrecht erhalten werden?

Die Fragen 3. a) und c) werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Ausführungen zu Frage 2.b) Bezug genommen.

Die Rechtsaufsichtsbehörde prüft im Übrigen jährlich den Haushalt jedes einzelnen Landkreises. In diesem Rahmen berät sie das jeweilige Landratsamt bzw. die jeweilige kreisfreie Stadt unter Berücksichtigung der individuellen Situation, um geeignete Maßnahmen und Konzepte zur Wahrung der dauernden Leistungsfähigkeit sicherzustellen.

zu 3.b):
In welchen einzelnen Landkreisen duldet die Staatsregierung dieses Vorgehen?

Dem StMI liegen hierzu keine Daten vor. Für eine Beantwortung müsste insofern eine umfangreiche manuelle (Einzel-)Auswertung von Akten und Datenbeständen bei den 71 Landkreisen erfolgen. Dies würde zu einem erheblichen zeitlichen und personellen Aufwand führen. Auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, Art. 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 BV ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Bayerischen Landtags kann daher eine Auswertung nicht erfolgen.

zu 4.a):
Schulden in welcher Höhe sind durch diese Praxis in den Jahren 2022, 2023, 2024, 2025 und 2026 in den Landkreisen insgesamt aufgenommen bzw. geplant worden?

zu 4.b):
Inwieweit wurde diese Praxis vor Aufstellung der Kreishaushalte mit den jeweiligen Regierungen besprochen und abgeklärt?

zu 4.c):
Gab es diesbezüglich Absprachen der Landkreise mit Wissen der Bezirksregierungen, z.B. der Regierung von Oberbayern?

Die Fragen 4. a) bis c) werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Dem StMI liegen hierzu keine Daten vor. Für eine Beantwortung müsste insofern eine umfangreiche manuelle (Einzel-)Auswertung von Akten und Datenbeständen bei den 71 Landkreisen über einen Zeitraum von fünf Jahren erfolgen. Dies würde zu einem erheblichen zeitlichen und personellen Aufwand führen. Auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, Art. 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 BV ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Bayerischen Landtags kann daher eine Auswertung nicht erfolgen.

zu 5.a):
Wie bewertet die Staatsregierung das Risko, dass diese Zahlungen rückgängig oder in den Haushalten der Landkreise in den Verwaltungshaushalt verbucht werden müssen?

zu 5.b):
Welche Auswirkungen hätte diese Umbuchung auf die jeweiligen Kreisumlagen?

Die Fragen 5. a) und b) werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Eine belastbare prozentuale Risikobewertung ist ohne Einsicht in etwaige Einzelfälle nicht möglich, weshalb pauschale Aussagen hierzu nicht getroffen werden können. Zu berücksichtigen ist die jeweilige Ausgestaltung des Einzelfalls. Die Prüfung des Einzelfalls obliegt der jeweils zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde.

Die Kreisumlage wird für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt, Art. 19 Abs. 1 Bayerisches Finanzausgleichsgesetz (BayFAG). Die Umlagesätze dürfen im laufenden Haushaltsjahr grundsätzlich nur einmal geändert werden, Art. 19 Abs. 2 Satz 1 BayFAG. Eine Erhöhung muss vor dem 1. Juni eines Jahres beschlossen werden; sie wirkt dann auf den Beginn des Haushaltsjahres zurück, Art. 19 Abs. 2 Sätze 2 und 4 BayFAG. Eine nachträgliche Prüfung oder Umbuchung führt nicht automatisch zu einer rückwirkenden Neuberechnung bereits gezahlter Kreisumlagen. Die finanzielle Mehrbelastung kann gegebenenfalls in die nächste Haushaltssatzung und Kreisumlagefestsetzung einfließen. Eine Korrektur für ein bereits abgeschlos-

senes Haushaltsjahr kommt nur bei einer rechtlich relevanten Fehlerhaftigkeit der Haushaltssatzung beziehungsweise des Umlagebescheids und unter Beachtung der jeweiligen Rechtsbehelfs- und Bestandskraftfragen in Betracht.

zu 6.a):
Was passiert mit den gewährten Hilfen und Krediten der Landkreise im Falle eines Neubaus, des Verkaufs oder der Schließung einer betroffenen Kreisklinik?

zu 6.b):
Wir wirkt sich diese Praxis auf die Berechnung der Schlüsselzuweisungen im kommunalen Finanzausgleich aus?

zu 6.c):
Wie wirkte oder wirkt sich diese Praxis auf die Gewährung und Höhe von Bundeshilfen aus, etwas im Bereich der Energiekosten?

Die Fragen 6. a) bis c) werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Auch hier ist eine pauschale Aussage nicht möglich, da etwaige Auswirkungen stets von der Ausgestaltung des Einzelfalls abhängig sind.

Insbesondere hinsichtlich der bayerischen Landkreisschlüsselzuweisungen wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese nicht nach den tatsächlichen Defiziten der Kreiskliniken, den gewährten Landkreiszuschüssen oder dem Schuldenstand des Landkreises berechnet werden. Nach Art. 5 Abs. 2 BayFAG wird die Ausgangsmesszahl des Landkreises im Wesentlichen nach der Zusammensetzung der Bevölkerung und den Soziallasten gebildet. Die Umlagekraftmesszahl beträgt 40 % der Umlagegrundlagen zuzüglich 40 % der Steuerkraftzahlen der gemeindefreien Gebiete. Der Landkreis erhält 50 % des Unterschiedsbetrags zwischen Ausgangsmesszahl und Umlagekraftmesszahl.

zu 7.:
In welcher Höhe hat die Staatsregierung den Landkreisen aktuell Kassenkredite zur Aufrechterhaltung der Liquidität der Kreiskrankenhäuser genehmigt, bitte nach Landkreisen aufschlüsseln und tabellarisch darstellen?

Dem StMI liegen hierzu keine Daten vor. Für eine Beantwortung müsste insofern eine umfangreiche manuelle (Einzel-)Auswertung von Akten und Datenbeständen bei den 71 Landkreisen erfolgen. Dies würde zu einem erheblichen zeitlichen und personellen Aufwand führen. Auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, Art. 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 BV ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Bayerischen Landtags kann daher eine Auswertung nicht erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Sandro Kirchner
Staatssekretär